

Hülfsmitteln, welche der Parcellen in ihrem Wirthschaftsverbande mit anderen Grundstücken zuschließen.

Hieraus allenthalben möchte aber folgen, daß beide Berechnungsarten von ganz verschiedenen Grundsätzen ausgehen, und daher auch verschiedene Resultate herbeiführen müssen.

Nimmt man nun hinzu,

3.,

daß bei der Zusammenlegung noch manche andere Verhältnisse in Land ausgeglichen werden können, ja sogar bisweilen sollen, so wird sich offenbar zu Tage legen, daß eine Verschiedenheit der vor und der nach der Zusammenlegung auf einem Gutscomplexe haftenden Steuereinheiten keine Veranlassung sein kann, dieselbe noch durch Geldzahlungen zu beseitigen.

Hierher gehört die Vorschrift,

- a) daß ein durch fremde Hülfsmittel herbeigeführter ungewöhnlich hoher, oder durch Vernachlässigung gesunkener Cultur- und Düngungs Zustand,
- b) die noch nicht erschöpfte Abnutzung der neuesten Düngung,
- c) der dormalige Bestand eines Holzgrundstückes,
- d) besondere bei dem Grundstücke befindliche Einrichtungen, welche sich davon trennen lassen,
- e) die durch die Zusammenlegung nöthig gewordene Verlegung von Wirthschaftsgebäuden, ausnahmsweise in Land ausgeglichen werden können, ferner
- f) die, nach welcher die Entschädigung für minder vortheilhafte Lage der neuen Grundstücke in der Regel in Land ausgeglichen werden sollen, ja endlich
- g) daß die unter f erwähnte Differenz auch wieder in Gelde beseitigt werden kann.

Erfolgt nun bei den Punkten a, b, c, d, e und f eine Entschädigung in Land und findet, soviel den letzteren Punkt f betrifft, die ungünstigere Lage oder Entfernung nur in Bezug auf den Wirthschaftshof, nicht aber in Bezug auf den ganzen Ort statt, so kann es nicht fehlen, daß der solchenfalls Betheiligte mehr Land erhält, als er eigentlich nach Verhältniß seines zur gemeinschaftlichen Theilung eingeworfenen Landes erhalten sollte, während doch Niemand verbunden sein kann, die auf das an Zahlungstatt ihm zugetheilte Land zu legenden Steuern zu übertragen.

In dem Falle unter g aber könnte es kommen, daß, wenn die Entfernungsdifferenz der Art wäre, daß sie auch bei der Besteuerung berücksichtigt wird, der bei der Zusammenlegung in Geld Entschädigte deshalb, weil er nunmehr weniger an Steuereinheiten erhält, demjenigen wieder Entschädigung geben müßte, der das näher gelegene Land und deshalb mehr Steuern erhalten hat, in dessen Folge er die in der Zusammenlegung von jenem erst empfangene Entschädigung nach der Besteuerung wieder zurückgeben müßte, mithin in der Wirklichkeit eine andere Entschädigung, als die, welche in den verminderten Steuern liegt, nicht erhielte.

Hierzu kommt

4.,

daß in vielen, ja vielleicht in den meisten Fällen die Zusammenlegungen, wenn auch nicht vollständig durch Vergleich zu Stande gebracht, doch wenigstens mehrere der der endlichen commissarischen Berechnung zu Grunde zu legenden Factoren vergleichsweise festgestellt werden. Man erinnert hierbei nur an die Zahl

und Feststellung der einzelnen Ortsbonitätsclassen, an die Zahl der auf jeden Acker in einer jeden Classe zu repartirenden Reinertrags-einheiten, an die Entfernungsberechnung, an den Werth der noch nicht abgenutzten letzten Düngung und ähnliche vor der definitiven Berechnung in Gewißheit zu bringende Ansätze.

Es würde durchaus unzulässig sein, nach einer auf solche Vergleiche begründeten Zusammenlegung die Entschädigung der dem einen oder andern der Interessenten aufzulegenden größern Zahl von Steuereinheiten zu gestatten, da einerseits dadurch der rechtsgültig abgeschlossene Vergleich alterirt werden würde, andererseits aber, weil dort, wo irgend ein Vergleich stattgefunden hat, die absolute Gewißheit nicht vorhanden ist, daß jeder Betheiligte gerade nur so viel bei der Zusammenlegung erhalten hat, als er erhalten haben würde, wenn allenthalben commissarische Ermittlungen und Entscheidungen stattgefunden hätten.

Wenn daher in einem solchen Falle die Zahl der dem einen oder dem andern Interessenten aufzulegenden Steuereinheiten merklich größer ist, als die, welche er früher aufliegen hatte, so wird dies nicht nur möglich, sondern auch wahrrscheinlich erweise daher rühren, daß er, durch die stattgefundenen Vergleiche begünstigt, mehr oder besseres, oder näheres Land erhalten hat, als er hätte empfangen sollen.

Mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit würde es aber nicht zu vereinigen sein, wollte man anordnen, daß auch in einem solchen Falle diese vermehrten Steuern entschädigt werden müßten; man würde dadurch offenbar denjenigen, der in Folge jener Vergleiche weniger erhalten hat, als er sollte, verurtheilen, den Andern, der zu viel erhalten hat, auch noch für die Steuern zu entschädigen, welche dieser auf das zu viel erhaltene Land aufgelegt bekommen soll.

Wollte man aber diese vermehrten Steuern nur dann entschädigen lassen, wenn die ganze Zusammenlegung ohne allen und jeden Vergleich zu Stande kommt, so würde man dadurch indirect dem glücklichen Fortgange der so heilsamen Zusammenlegungen insofern schaden, als man die doch überaus wünschenswerthen Vergleiche über das ganze Geschäft sowohl, als über einzelne dabei vorkommende Fragen hinderte.

Allein

5.

auch in solchen Zusammenlegungen, welche ohne alle Vergleiche ausgeführt werden, erscheint eine nachträgliche Entschädigung der späterhin aufgelegten mehrern Steuern nicht ohne Bedenken.

Durch deren Zulassung tritt man dann offenbar rechtskräftigen Entscheidungen entgegen, die ja ausgesprochen haben, daß jeder Theilungsinteressent volle Befriedigung für das erhalten, was er zur gemeinschaftlichen Masse beigetragen hat. Man erhebt dadurch den Steuerbeamten zu einer Instanz, welche rechtskräftige Erkenntnisse der höchsten Instanz in Zusammenlegungssachen sofort durch bloßes Gutachten zu vernichten und abzuändern befugt ist.

Man zwingt aber auch zugleich jeden Zusammenlegungsinteressenten, gegen die Einschätzung seiner neuen Grundstücke, sobald die Steuereinheiten sich höher belaufen, als bei seinem vorigen Besitztume, so lange zu reclamiren, als es den Gesetzen nach zulässig ist, weil er außerdem kaum mit seinem Anspruche auf Entschädigung dieser vermehrten Steuern gegen die übrigen Interessenten bei der Zusammenlegung fortkommen möchte, abgesehen noch davon, daß sich sogar die Steuereinheiten bei dem Conto eines jeden Theilhabers aus verschiedenen Gründen,